

Büdingen, 19.03.2021

Unternehmensflurbereinigungsverfahren Nidderau-Heldenbergen B 45 / B 521
Verfahrensnummer: UF 1551

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Im Flurbereinigungsverfahren „Nidderau-Heldenbergen B 45 / B 521“ wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes (jetzt: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, HLBG) vom 20. Dezember 2004, der 1. Änderungsbeschluss vom 22. April 2013, sowie der 2. Änderungsbeschluss vom 05. Mai 2017 durch diesen 3. Änderungsbeschluss wie folgt geändert:

Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen:

Gemarkung Eichen, Flur 18, Flurstücke 124/1, 124/2 und 125

Gemarkung Heldenbergen, Flur 2, Flurstücke 55 – 60

Gemarkung Büdesheim, Flur 6, Flurstücke 20 und 21/1

2. Flurbereinigungsgebiet

Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes verkleinert sich um 4 ha. Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit 592 ha. Die betroffenen Grundstücke sind in der Gebietskarte kenntlich gemacht. Die Gebietskarten (Anlage 1, Teile 1 – 3) bilden keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Bezeichnung und der Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch diesen Beschluss nicht geändert. Die Anzahl der Mitglieder der Teilnehmergeinschaft ändert sich durch den Ausschluss von Grundstücken geringfügig.

4. Beteiligte

Die bisher am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten und Nebenbeteiligten der mit diesem 3. Änderungsbeschluss ausgeschlossenen Grundstücke nehmen am Flurbereinigungsverfahren nicht mehr teil – sofern sie nicht auf Grund des Eigentums bzw. eines Rechts in Bezug auf ein weiterhin im Verfahrensgebiet befindlichen Grundstücks Beteiligte oder Nebenbeteiligte im Sinne des § 10 FlurbG bleiben.

Als Nebenbeteiligte nehmen gem. § 10 Abs. 2 FlurbG zusätzlich am Verfahren teil:

Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird nachrichtlich im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Flurbereinigungsgemeinden Nidderau, Niddatal und Schöneck und in der angrenzenden Stadt Bruchköbel und den Gemeinden Altstadt, Hammersbach und Limeshain öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und den Gebietskarten gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienststunden an folgenden Stellen ausgelegt:

Stadtverwaltung Nidderau, Stadtbauamt – Liegenschaften

Am Steinweg 1, 61130 Nidderau, Zimmer 21, Obergeschoss

Herr Hartenfeller, telef. Erreichbarkeit 06187 / 299-0

Mo. 08:00 – 12:00 Uhr & 16:00 – 18:30 Uhr und Di. und Do. 08:00 – 12:00 Uhr

Stadtverwaltung Niddatal, Bau- und Liegenschaftsverwaltung

Hauptstraße 2, 61194 Niddatal-Assenheim

Herr Müller, telef. Erreichbarkeit 06034 / 91240

Mo., Mi. und Do. 07:30 – 12:00 Uhr & 13:00 – 16:00 Uhr

Di. 07:30 – 12:00 Uhr & 13:00 – 18:00 Uhr und Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Technisches Rathaus der Gemeinde Schöneck, Fachbereich Stadtentwicklung

Herrnhofstraße 7, 61137 Schöneck-Kilianstädten, Zimmer 10

Herr Reichelt, telef. Erreichbarkeit 06187 / 9562-0

Mo., Mi. und Fr. 08:00 – 12:00 Uhr und Mi. 15:00 – 18:00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie sind Besuche in den Verwaltungen nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/UF1551 abrufbar.

6. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 3. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Bodenmanagement Büdingen - Flurbereinigungsbehörde-

Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Obere Flurbereinigungsbehörde - Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden

erhoben werden.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Amt für Bodenmanagement Büdingen

- Flurbereinigungsbehörde -

gez. Dr. Schweitzer

(Amtsleiter)